Dekan

Professor Dr. Kai von Lewinski



Auskunft erteilt Telefon Dekanat +49 (0) 851 509-2201

Telefax E-Mail +49 (0) 851 509-375040 dekanat.jura @uni-passau.de

Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 22 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

- Alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Studium der Rechtswissenschaft begonnen haben und ununterbrochen im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, sind zur Zwischenprüfung an der Juristischen Fakultät zugelassen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung - StuPO 2019 und StuPO 2022).
- 2. Alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Studium der Rechtswissenschaft an einer anderen Universität in Deutschland aufgenommen haben und nach einem oder mehreren Semestern an die Universität Passau gewechselt sind oder ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau durch Exmatrikulation unterbrochen haben, werden nur auf Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 StuPO 2019 und StuPO 2022).

Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan der Juristischen Fakultät (Zimmer 126 Juridicum, Innstr. 39) zu richten (§ 22 Abs. 1 Satz 3 StuPO 2019 und StuPO 2022).

Es ist eine Erklärung abzugeben,

a) ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder

welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität

abgelegt wurden und

b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung

oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 22 Abs. 1 Satz 4 Nr.

1 und 2 StuPO 2019 und StuPO 2022).

3. Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird versagt, wenn

a) die nach § 9 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 StuPO 2019 und StuPO 2022 vorgeschriebenen

Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung

oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 22 Abs. 2 StuPO 2019

und StuPO 2022).

4. Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen wird schriftlich bekannt gegeben.

Pasşau, Juli 2024

Professor Dr. Kai von Lewinski